

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist es, die **exakte Ausführung eines erteilten Befehls** im Interesse einer straffen militärischen Disziplin und Ordnung zur Gewährleistung einer ständigen hohen Gefechtsbereitschaft zu sichern.

2. Der **Befehl (Abs. 1)** ist das hauptsächlichste Mittel der militärischen Führung. Er bildet die Grundlage für die straffe politische und militärische Leitung und Organisation der Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere. Der Befehl wird von einem Vorgesetzten an einen exakt festgelegten Personenkreis zur Erfüllung konkreter Aufgaben erteilt.

Er verpflichtet den Unterstellten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen und bestimmt die erforderlichen Befugnisse. Der Befehl muß der Gesetzlichkeit entsprechen und unmißverständlich als Befehl erkennbar sein.

Der Befehl kann mündlich, schriftlich oder durch festgelegte Zeichen, Kommandos oder andere Signale erteilt werden.

3. **Befehlsverweigerung** ist eine **offene** Verweigerung der Ausführung eines Befehls.

Der Täter bringt seinen Ungehorsam durch schlüssiges Handeln (Tun oder Unterlassen) entweder mündlich, schriftlich, durch Zeichen oder andere Handlungen offen zum Ausdruck.

Die Befehlsverweigerung muß gegenüber dem Befehlsgebenden zu erkennen gegeben werden. Das braucht nicht unmittelbar zu erfolgen, sondern kann auch durch eine andere Person (z. B. über einen Melder) gegenüber dem Vorgesetzten geschehen.

4. **Nichtausführung eines Befehls (Abs. 2)**

ist, einen Befehl nicht, unrichtig oder nicht vollständig auszuführen. Das kann durch Tun oder Unterlassen erfolgen. Tun liegt z. B. vor, wenn ein Soldat trotz des bestehenden Schießverbotes schießt. Nichtausführung eines Befehls durch Unterlassen ist z. B. gegeben, wenn ein Soldat eine zu überbringende Meldung nicht übergibt.

Unrichtig ist ein Befehl z. B. dann ausgeführt, wenn ein Soldat bestimmte Mate-

rialien aus einem Lager abholen soll und vorsätzlich etwas anderes bringt.

Nicht vollständig ausgeführt wurde z. B. ein Befehl, wenn ein Soldat eine bestimmte Nachricht nicht, wie befohlen, an vier, sondern nur an zwei Einheiten übermittelt.

5. Wer **Vorgesetzter** im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich aus der DV 010/0/003 — Inendienstvorschrift —.

Das Vorgesetztenverhältnis wird grundsätzlich aus der Dienststellung abgeleitet. Kommandeure und andere Vorgesetzte, denen Armeeingehörige nach der Dienststellung ständig oder zeitweilig unterstehen, sind **direkte** Vorgesetzte. Der nächste direkte Vorgesetzte eines Armeeingehörigen ist der **unmittelbare** Vorgesetzte. Direkte Vorgesetzte haben Befehls- und Disziplinarbefugnis. Außerdem sind auch Vorgesetzte:

— die Stellvertreter eines Kommandeurs gegenüber allen Armeeingehörigen im Verantwortungsbereich des Kommandeurs mit Anordnungsbefugnis und

— die Leiter und Offiziere der Dienste gegenüber den Angehörigen der jeweiligen Einheiten des Dienstes in der Führungsebene des Kommandeurs mit Anordnungsbefugnis gegenüber diesen Armeeingehörigen.

Darüber hinaus ist in außergewöhnlichen Situationen (z. B. zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin und Ordnung oder bei Gefahrensituationen) ~ sofern ein direkter Vorgesetzter nicht anwesend ist oder durch andere Umstände seine Pflichten gegenüber den ihm Unterstellten nicht wahrnehmen kann — jeder Dienstgradhöhere gegenüber jedem Dienstgradniederen Vorgesetzter mit dem Recht, Befehle zu erteilen. Das heißt, daß der Dienstgradhöhere in solchen Situationen die Pflichten und Rechte — mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis — des dienstlichen Vorgesetzten der betreffenden Armeeingehörigen wahrnimmt.

6. Führt der Täter nach der offenen Verweigerung des Befehls diesen dann später doch aus, ist zu prüfen, ob entsprechend § 253 Abs. 2 nur ein Disziplinverstoß vor-